
Reglement über die Benützung der Sportanlagen Eichli (Benützungsreglement)

vom 14. November 2005¹

Der Gemeinderat von Stans,
gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art.
87 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes²,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Benützungsreglement der Sportanlagen Eichli regelt die Bedingungen für einen geordneten Betrieb und legt die Miet- und Benützungsgebühren fest (Sporthalle und Aussenanlagen).

Art. 2 Gleichstellung

Um der sprachlichen Gleichberechtigung zu entsprechen, sind bei allen Personenbezeichnungen bzw. bei allen Bezeichnungen, welche Frauen und Männer betreffen können, beide Geschlechter gemeint.

Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung des Benützungsreglements, des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden.

² Der Gemeinderat überträgt die Verwaltung der Sportanlagen Eichli der Betriebskommission Sportanlagen Eichli (Betriebskommission). Sie besteht aus vier Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden: ein Mitglied des Gemeinderats, ein Vertreter des Kantons und zwei Mitglieder der Stanser Sportvereine. Der Hauswart der Sportanlagen Eichli und der Sekretär der Betriebskommission nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Der Betriebskommission obliegt der Vollzug dieses Benützungsreglements. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- Erstellen des jährlichen Belegungsplanes für die ordentliche Nutzung;
- Erteilen von Bewilligungen für ausserordentliche Nutzungen;
- Kontrolle der Benützungen;
- Einfordern der Gebühren;
- Erstellen des jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderates;
- Antragstellung an den Gemeinderat betreffend Bewilligung von nichtsportlichen Veranstaltungen sowie Gross-Sportanlässen, die den ordentlichen Betrieb massiv einschränken oder beeinflussen.

⁴ Der Hauswart bzw. sein Stellvertreter üben die unmittelbare Aufsicht über die Sportanlagen aus. Sie melden der Betriebskommission Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Benützungsreglements.

Art. 4 Orientierung

Die Benützer tragen gegenüber der Betriebskommission die Verantwortung. Sie sind verpflichtet, den Inhalt dieses Benützungsreglements ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

Art. 5 Sorgfaltspflicht

¹ Die Sportanlagen Eichli inklusive Installationen, technische Einrichtungen und Mobilien sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Für beschädigte oder verlorengegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände wird dem Verursacher Rechnung gestellt.

² Die Zusatzeinrichtungen wie Zuschauertribüne, Hallentrennwände, Lautsprecheranlagen usw. dürfen nur vom Hauswart oder von instruierten Personen bedient werden.

³ Das Anbringen von Vorrichtungen jeglicher Art ist untersagt. Ausnahmen kann nur der Hauswart in Vertretung der Betriebskommission gestatten.

⁴ Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten.

⁵ Den Vereinen werden für das Öffnen und Schliessen der Anlagen Schlüssel abgegeben. Bei Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Hauswart zu informieren. Die Kosten für die Aktualisierung des Schliesssystems gehen zu Lasten des fehlbaren Vereins.

⁶ Die publizierten Hinweise sind einzuhalten.

II. ZUTEILUNG UND BENÜTZUNGSZEITEN

Art. 6 Benützungsrecht Berufsschule

Die Sporthalle und die Aussenanlagen stehen während der Schulzeit den Kantonalen Berufsschulen Nidwalden zur Verfügung. Dies von Montagmorgen bis Freitagabend, jeweils 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Benützung beschränkt sich auf die ordentliche Schulzeit der Berufsschulen, ausgenommen sind die Schulferien. Ausserhalb dieser Zeiten oder nach Absprache können die Anlagen für den Vereinssport und sportliche Veranstaltungen vergeben werden.

Art. 7 Gesuche für ordentliche Belegungen

¹ Ordentliche Belegungen sind dauernde Benützungen durch Schulen und Vereine. Der Belegungsplan wird jährlich auf Schuljahresbeginn durch die Betriebskommission in Absprache mit der Schulgemeinde Stans und den Kantonalen Berufsschulen Nidwalden erstellt und angepasst.

² Gesuche für ordentliche Belegungen sind jeweils bis Ende Mai dem Sekretariat der Schulgemeinde Stans einzureichen.

Art. 8 Gesuche für ausserordentliche Belegungen

¹ Ausserordentliche Belegungen sind einmalige Benützungen, namentlich für Turniere, Kurse und Wettkämpfe sowie Sportveranstaltungen an Wochenenden, Feiertagen sowie während der Schulferien.

² Gesuche für ausserordentliche Belegungen sind schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Benützungsdatum dem Sekretariat der Betriebskommission einzureichen.

³ Die Benützer, die regelmässig über die Wochenenden Meisterschaftsspiele austragen, haben dem Gesuch die entsprechenden Unterlagen (Spielpläne etc.) beizulegen.

⁴ Für Grossanlässe auf den Sportanlagen Eichli haben die Benützer mit dem Gemeinderat eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen. Diese Vereinbarung hat zwingend folgende Bestimmungen zu enthalten:

- Die Benützer gelten als Verantwortliche gegenüber der Betriebskommission in allen Angelegenheiten, die mit der vorliegend geregelten Benützung der Sportanlagen Eichli im Zusammenhang stehen.

- Die Benutzer erklären, das Reglement über die Benützung der Sportanlagen Eichli erhalten zu haben und die darin aufgeführten Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen.
- Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt Stans. Für Schuldner mit Wohnsitz im Ausland gilt Stans auch als Betreibungsort.

Art. 9 Anpassung Belegungsplan

¹ Die Betriebskommission behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen den Belegungsplan anzupassen.

² Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Art. 10 Ordentliche Benützungszeit

¹ Die ordentliche Benützungszeit der Sportanlagen Eichli ist von Montag bis Freitag, 07.30 Uhr bis 21.45 Uhr. Spätestens um 22.15 Uhr sind die Anlagen zu schliessen.

² Die Verantwortung für das Schliessen der Anlagen liegt bei den Benützern.

Art. 11 Ausserordentliche Benützungszeit

Die Betriebskommission kann auf Gesuch hin ausserordentliche Benützungzeiten bewilligen.

Art. 12 Freizeitbenützung

Soweit die Aussenanlagen 3 bis 7 (Anhang 2) nicht durch ordentliche oder ausserordentliche Belegungen reserviert sind, stehen sie auch den Freizeitsportlern zur Verfügung.

Art. 13 Sondernutzungen

Der Gemeinderat kann mit Vereinen Vereinbarungen (inklusive Betriebskosten- und Gebührenpauschalen) über die Sondernutzung der Sporthalle, der Schwingerräume, der Schützenanlage, der Seilziehanlage sowie der Aussenanlagen abschliessen und Weisungen für die Benützung der Sportanlagen mit Wirtschaftsbetrieb erlassen.

Art. 14 Kunstrasenspielfeld 1 und Naturrasenspielfeld 2 (Anhang 2)

¹ Die Benützung der Spielfelder 1 und 2 bleibt in erster Linie dem Fussballsport vorbehalten.

² Für den Kunstrasen gilt:

- bei Schnee und Eis entscheidet der Hauswart über die Bespielbarkeit des Rasens
- die Schneeräumung hat nach den Vorgaben des Anlagebauers zu erfolgen

Verboten sind:

- das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren oder Gegenständen
- das Befahren mit Fahrzeugen, Velos, etc.
- das Schleifen von Toren
- das Betreten des Platzes mit ungeeignetem Schuhwerk

³ Kurzfristig angesetzte Anlässe bedürfen einer Bewilligung der Betriebskommission.

⁴ Über die Benutzbarkeit der Spielfelder 1 bis 3 entscheidet endgültig die Betriebskommission bzw. in deren Stellvertretung der Hauswart.

⁵ Ohne vorherige Zustimmung der Betriebskommission bzw. des Hauswartes dürfen keine festen Gegenstände (zum Beispiel Pflöcke) verankert werden. Der Rasen darf nur mit den offiziellen Gerätewagen befahren werden.

Art. 15 Ausfallende Benützungsstunden

¹ Bei bewilligten ausserordentlichen Veranstaltungen entfallen die Stunden der ordentlichen Benutzer. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht. Die Betriebskommission hat die Benutzer möglichst frühzeitig zu informieren.

² Fallen Benützungen aus oder werden ordentliche Belegungen unter den Benützern abgetauscht, ist dies dem Hauswart frühzeitig, spätestens aber am Vortag zu melden.

Art. 16 Ferien

¹ Am Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, am 24., 25. und 31. Dezember sowie am 1. Januar bleiben die gesamten Sportanlagen geschlossen. Zusätzlich ist die Halle während der Hauptreinigung im Sommer geschlossen. Die Naturrasenspielfelder 2 und 3 (Anhang 2)

bleiben für die vier- bis sechswöchige Rasensanierung nach Meisterschaftsende des FC Stans gesperrt.

² Der ordentliche Trainingsbetrieb ist an Wochenenden, Feiertagen, sowie während der Sommer- und Weihnachtsferien grundsätzlich eingestellt. Während dieser Tage/Wochen sind nur ausserordentliche Belegungen möglich.

III. BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Art. 17 Schuhwerk

¹ Das Betreten des Hallenbodens ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Das Betreten mit anderem Schuhwerk, mit schwarzen oder sonstigen abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet.

² Das Betreten des Kunstrasenspielfeldes 1 (Anhang 2) ist nur mit Nocken- und „Tausendfüßlerschuhen“ erlaubt (keine Stollenschuhe).

Art. 18 Turngeräte

¹ Ohne Bewilligung der Betriebskommission bzw. des Hauswirts dürfen keine Geräte oder sonstigen Inventargegenstände aus den Anlagen entfernt werden.

² Turngeräte müssen getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.

³ Alle Geräte in den Geräteräumen stehen den Vereinen zur Verfügung.

⁴ Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Halle, des Bodens, des Mobiliars oder der Aussenanlagen zur Folge haben können, sind untersagt.

⁵ Für das Turnen auf den Aussenanlagen sind die Geräte aus dem Aussengeräteraum zu verwenden.

⁶ Hallengeräte dürfen in der Regel nicht im Freien verwendet werden. Die Sportleiter sind verantwortlich für das Wegräumen und die Reinigung der Geräte sowie für die Ordnung im Geräteraum.

⁷ Das Aufbewahren von Vereins- und Clubmaterial hat in den zugewiesenen Schränken zu erfolgen.

Art. 19 Wurfgeräte

Kugel- und Steinstossen, Diskus- und Speerwerfen dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen 3 und 7 (Anhang 2) ausgeführt werden. Dabei müssen die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Hammerwerfen ist auf allen Plätzen untersagt.

Art. 20 Versorgen der Geräte

Nach Schluss der Benützung sind die Geräte in gereinigtem Zustand an ihren ordentlichen Platz zu versorgen. Die Geräteraumtüren sind abzuschliessen.

Art. 21 Ballspiele

In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Verwendung von Harz oder Haftmitteln ist strikte verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen der Schweizerischen Sportverbände. Zuwiderhandlungen gegen das Harz- und Haftmittelverbot können mit Sperrung der Halle geahndet werden. In den Korridoren, Mehrzweck- / Nebenräumen sowie im Fitnessraum ist das Ballspielen nicht gestattet.

Art. 22 Hallentrennwände

¹ Die Trennwände dürfen nicht manuell hochgehoben, respektive seitlich aufgerissen werden. Es ist untersagt, an die Trennwände zu springen.

² Abends nach der letzten Lektion sind die Hallentrennwände von den instruierten Personen wieder in die normale Position (nach oben) zu bringen.

Art. 23 Kletterwand

¹ Das Benützen der Kletterwand ist nur unter kundiger Aufsicht gestattet und grundsätzlich dem SAC Titlis sowie den Kantonalen Berufsschulen Nidwalden vorbehalten. Die Versicherung ist Sache der Benutzer. Bei Unfällen lehnt die Gemeinde Stans unter Vorbehalt von Art. 35 Abs. 3 jede Haftung ab.

² Freies Klettern, ohne Sicherung von oben, ist nur unter Aufsicht der dafür ausgebildeten Instruktoren gestattet.

Art. 24 Umkleidekabinen, Duschen

¹ Nach Benützung der Aussenanlagen sind die Schuhe vor dem Betreten der Innenräume zu reinigen oder auszuziehen. Die Duschräume dürfen nur barfuss betreten werden.

² Das Abtrocknen des Körpers darf nur im Duschaum geschehen. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist verboten.

³ Die Garderoben und Duschen im Untergeschoss sind ausschliesslich den Benützern der Aussenanlagen vorbehalten; die Garderoben und Duschen im Obergeschoss nur den Hallenbenützern.

Art. 25 Weitsprunganlage

Die Sprunggruben sind nach jeder Benützung zu rechen.

Art. 26 Schuhwaschanlage

Schuhe dürfen nur in der Schuhwaschanlage vor den Aussengarderoben gereinigt werden. Die Schuhwaschanlage ist nach jeder Benützung zu reinigen.

Art. 27 Parkplätze

¹ Autos, Mopeds und Velos sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Die Zugangswege sind frei zu halten. Mopeds und Velos dürfen nicht an die Hauswände gestellt werden.

² Bei grösseren Veranstaltungen und Anlässen hat der Benützer gemäss Verkehrskonzept und Auflagen der Betriebskommission eine Verkehrsregelung zu organisieren. Die Parkordnung ist mit dem Hauswart abzusprechen. Signalisationselemente sind beim Hauswart erhältlich.

Art. 28 Rauchverbot

Auf allen dem Sport dienenden Anlageteilen inklusive Foyer ist das Rauchen untersagt.

Art. 29 Verantwortung

Die Benützer haben eine Person (mit Stellvertreter) zu bestimmen, welche für die Aufsicht und für die rechtmässige Benützung der Räume und Anlagen verantwortlich ist.

Art. 30 Rücksicht auf Anwohner

Es ist darauf zu achten, dass Anwohner der Sportanlagen Eichli durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden. Für grössere Veranstaltungen kann die Betriebskommission Lärmimmissionsauflagen festlegen und entsprechende Massnahmen anordnen.

Art. 31 Reinigung

Für die Reinigung der gesamten Sportanlagen ist der Hauswart zuständig. Die Rückgabe nach ausserordentlichen Belegungen erfolgt nach Weisung des Hauswartes. Seine Instruktionen sind für die Benützer verbindlich. Bei Differenzen zwischen Benützer und Hauswart entscheidet die Betriebskommission.

IV. SPORTLICHE GROSSANLÄSSE, MEISTERSCHAFTEN UND KURSE

Art. 32 Aufsicht, Übernahme, Rückgabe

¹ Für jeden Anlass ist durch die Benützer eine Person zu bestimmen, die gegenüber der Betriebskommission für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten und deren Einrichtungen verantwortlich ist. Der Übernahme- und Rückgabetermin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

² Für die Erstellung des Übernahme- und Rückgabeprotokolls ist der Hauswart zuständig.

³ Vorhandene Mängel und allfällige Materialverluste sind im Protokoll festzuhalten.

Art. 33 Einrichten / Abräumen

¹ Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache der Benützer. Alles Material ist an seinen Platz zu versorgen.

² Die Grobreinigung (besenrein) der Sportanlagen hat durch die Benützer zu erfolgen. Die Rückgabe der Sportanlagen Eichli erfolgt nach Weisung des Hauswartes. Seine Instruktionen sind für die Benützer verbindlich. Bei Differenzen zwischen Benützer und Hauswart entscheidet die Betriebskommission. Die Betriebskommission ist berechtigt, zusätzlichen Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen.

V. MIET- UND BENÜTZUNGSgebÜHREN

Art. 34 Gebühren / Annullationen

¹ Die Benützung der Sportanlagen Eichli ist für Sportvereine von Stans sowie für J+S Kurse und Wettkämpfe des Kantonalen Amtes für Volksschulen und Sport während der ordentlichen Benützungszeiten grundsätzlich gebührenfrei. Ausserordentliche Benützungen regelt der Gebührentarif (Anhang 1).

² Für widerrufene, bereits bewilligte Reservationen werden die Annullierungskosten pro Reservation prozentual von der BenützungsentSchädigung in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|-------|
| - bei Annullierung 8 Wochen vor der Veranstaltung | 20 % |
| - bei Annullierung 4 Wochen vor der Veranstaltung | 40 % |
| - bei Annullierung 2 Wochen vor der Veranstaltung | 60 % |
| - bei noch späterer Annullierung | 80 % |
| - bei unentschuldigtem Fernbleiben | 100 % |

(max. Fr.1'000.–)

VI. HAFTUNG

Art. 35 Personen- und Sachschäden

¹ Die Benützer haften gegenüber der Gemeinde Stans für alle Schäden und Diebstähle die nachweisbar an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

² Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart, oder nach Absprache mit der Betriebskommission durch Fachleute behoben werden.

³ Für Personen- und Sachschäden lehnt die Politische Gemeinde Stans jede Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 36 Diebstähle

Für Diebstähle von Vereinsmaterial und von persönlichen Sachen der Benützer wird von der Politischen Gemeinde Stans keine Haftung übernommen.

Art. 37 Versicherungspflicht

Die Benützer haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Missachtung des Benützungsgreglements

Bei Verstössen gegen dieses Benützungsgreglement kann eine erteilte Bewilligung durch die Betriebskommission zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 39 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen der Betriebskommission aufgrund dieses Benützungsgreglements kann beim Gemeinderat Stans innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides oder der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement und spätere Änderungen unterstehen gemäss Art. 77 der Kantonsverfassung und Art. 87 des Gemeindegesetzes² dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2005 in Kraft, unter Vorbehalt des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Benützung der Sportanlagen Eichli vom 6. März 1995³.

Stans, 14. November 2005

Namens des Gemeinderates Stans

Der Gemeindepräsident:
M. Achermann

Der Gemeindeschreiber:
H. Zeder

Anhang 1: Gebührentarif ab 1. Juli 2005

Anhang 2: Situationsplan

¹ A 2005, 1795; A 2006 447; vom Regierungsrat genehmigt am 7. März 2006, RRB 142

² NG 171.1

³ A 1995, 489; A 1995, 1260; vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juni 1995

Anhang 1**GEBÜHRENTARIF SPORTANLAGEN EICHLI**
(Tarif für Vereine aus Stans, Stansstad und Ennetmoos)

Sporthalle	Bis 2 Std.	Bis 5 Std.	Ganzer Tag
	Betriebspauschale	Betriebspauschale	Betriebspauschale
Dreifachhalle 3/3	Fr. 40.00	Fr. 60.00	Fr. 120.00
Halle 2/3	Fr. 30.00	Fr. 40.00	Fr. 70.00
Halle 1/3	Fr. 20.00	Fr. 30.00	Fr. 60.00
Fitnessraum	Fr. 10.00	Fr. 20.00	Fr. 30.00
Office / Foyer inkl. Festwirtschaft	*	Fr. 50.00	Fr. 80.00
Seminarraum inkl. techn. Einrichtungen	Fr. 20.00	Fr. 30.00	Fr. 40.00
Druckluftschützenräume	*	*	*
Schwingerräume	*	*	*
Aussenanlagen			
Kunstrasenspielfeld (1)	Fr. 40.00	Fr. 60.00	Fr. 120.00
Naturrasenspielfeld (2)	Fr. 20.00	Fr. 30.00	Fr. 60.00
Naturrasenspielfeld (3)	Fr. 20.00	Fr. 30.00	Fr. 60.00
Rollerplatz (4)	Fr. 10.00	Fr. 20.00	Fr. 30.00
Freifläche (5)	Fr. 10.00	Fr. 20.00	Fr. 30.00
Hartplatz (6)	Fr. 20.00	Fr. 30.00	Fr. 60.00
Leichtathletikanlagen (7)	Fr. 20.00	Fr. 30.00	Fr. 60.00

* nach Entscheid Betriebskommission

Bei Veranstaltungen für Jugendliche unter 16 Jahren ist keine Betriebspauschale zu entrichten = Jugendförderung.

GEBÜHRENTARIF SPORTANLAGEN EICHLI
 (Tarif für nicht ortsansässige Vereine)

Sporthalle	Bis 2 Std.	Bis 5 Std.	Ganzer Tag
	Miete	Miete	Miete
Dreifachhalle 3/3	Fr. 110.00	Fr. 190.00	Fr. 300.00
Halle 2/3	Fr. 70.00	Fr. 120.00	Fr. 200.00
Halle 1/3	Fr. 50.00	Fr. 90.00	Fr. 150.00
Fitnessraum	Fr. 20.00	Fr. 40.00	Fr. 50.00
Office / Foyer inkl. Festwirtschaft	Fr. *	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Seminarraum inkl. techn. Einrichtungen	Fr. 20.00	Fr. 40.00	Fr. 60.00
Druckluftschützenräume	Fr. 20.00	Fr. 40.00	Fr. 60.00
Schwingerräume	Fr. 20.00	Fr. 40.00	Fr. 60.00
Aussenanlagen			
Kunstrasenspielfeld (1)	Fr. 200.00	Fr. 300.00	Fr. 500.00
Naturrasenspielfeld (2)	Fr. 70.00	Fr. 110.00	Fr. 160.00
Naturrasenspielfeld (3)	Fr. 70.00	Fr. 110.00	Fr. 160.00
Rollerplatz (4)	Fr. 30.00	Fr. 50.00	Fr. 70.00
Freifläche (5)	Fr. 30.00	Fr. 50.00	Fr. 70.00
Hartplatz (6)	Fr. 50.00	Fr. 70.00	Fr. 100.00
Leichtathletikanlagen (7)	Fr. 50.00	Fr. 70.00	Fr. 100.00

*nach Entscheid Betriebskommission

Anhang 2

